Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG

IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 10. SEPTEMBER 2026

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) als Genehmigungsbehörde

in Sachen Gesuch vom 30. Juni 2026

von armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, Guisanplatz 1, 3003 Bern

betreffend

SCHIESSPLATZ SIMPLON, AUSBAU DER AUSBILDUNGSINFRASTRUKTUR; BOHRBEWILLIGUNG FÜR 2 PIEZOMETER

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Mitte von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 30. Juni 2026 das Bohrgesuch für hydrogeologische Untersuchungen beim Barralhaus auf dem Schiessplatz Simplon zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein vereinfachtes militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden, bei den interessierten Bundesbehörden sowie den Verfahrensparteien im militärischen Plangenehmigungsverfahren «Schiessplatz Simplon; Ausbau der Ausbildungsinfrastruktur» durch.
3. Die Gemeinde Simplon nahm am 16. Juli 2026 Stellung.
4. Der Kanton Wallis übermittelte seine Stellungnahme am 22. Juli 2026.
5. Eine Privatperson (Verfahrenspartei) nahm mit Schreiben vom 31. Juli 2026 Stellung.
6. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) äusserte sich mit E-Mail vom 19. August 2026.
7. Pro Natura Oberwallis reichte ihre Anmerkungen mit Schreiben vom 22. Juli 2026 ein und beantragte ergänzende Unterlagen. Am gleichen Tag übermittelte die Genehmigungsbehörde die ergänzenden Angaben an Pro Natura Oberwallis. Am 2. September 2026 fand zur Klärung offener Fragen eine Besprechung zwischen Pro Natura Oberwallis, der Gesuchstellerin und der Genehmigungsbehörde statt.
8. Auf eine Anhörung der Gesuchstellerin zur abschliessenden Stellungnahme wurde in Ausübung des Ermessens verzichtet.
9. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidwesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Mit den geplanten Bohrungen soll zugunsten des Projekts «Schiessplatz Simplon; Ausbau der Ausbildungsinfrastruktur» untersucht werden, auf welcher Höhe sich der Grundwasserspiegel befindet und inwiefern allfällige Einbauten ins Grundwasser möglich sind. Da es sich um eine militärisch genutzte Infrastruktur handelt, ist die militärische Plangenehmigungsverordnung anwendbar und das Generalsekretariat VBS (Genehmigungsbehörde) für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. c und d, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
c. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschrieb

Im Rahmen des Projekts «Schiessplatz Simplon; Ausbau der Ausbildungsinfrastruktur» sind zwei Bohrungen zur Installation von Piezometern vorgesehen. Mit diesen soll die Lage bzw. Höhe des Grundwasserspiegels ermittelt werden. Die gewonnenen Erkenntnisse sind für die Beurteilung allfälliger Einbauten ins Grundwasser erforderlich. Die betroffenen Parzellen 206 und 210 befinden sich im Eigentum des Bundes. Das vorliegende Gesuch umfasst ausschliesslich die Bohrungen.

Die Bohrdauer beträgt 3 bis 5 Tage während den normalen Arbeitszeiten. Die Bohrungen werden auf flacher und offener Wiese durchgeführt und von einem fachkundigen Geologiebüro begleitet. Die Bohrtiefe beträgt maximal 30 m, der Bohrdurchmesser 120 mm. Die Bohrungen werden mit einem 4"-Piezometerrohr (gelocht) und einer automatisierten Messsonde ausgeführt, um den Grundwasserspiegelverlauf zu dokumentieren.

2. Stellungnahme der Gemeinde Simplon

Die Gemeine Simplon stimmte dem Vorhaben mit E-Mail vom 16. Juli 2026 antragslos zu.

3. Stellungnahme des Kantons Wallis

Der Kanton Wallis stimmte dem Bohrgesuch zu und machte in der Stellungnahme vom 22. Juli 2026 folgende Anträge:

(1) Die Gesuchstellerin sei für die Umsetzung der formulierten Auflagen im Anhang der Bohrbestätigung verantwortlich. Sie habe dafür zu sorgen, dass der beauftragte Hydrogeologe und das Bohrunternehmen für die Überwachung und Durchführung der Arbeiten über die Bohrbestätigung mit den aufgeführten Auflagen verfügen würden.

(2) Nach den Bohrarbeiten seien die geologischen Bohrprofile mit den Bohrlochversuchen in den Geologiekataster (https://geocadast.crealp.ch) einzutragen und die hydrogeologischen Überwachungsresultate in einem Bericht der Dienststelle für Umwelt (DUW) zuzustellen.

4. Stellungnahme der Privatperson

Die Privatperson hielt in ihrem Schreiben vom 31. Juli 2026 fest, dass sie keine Bemerkungen oder Einwendungen habe.

5. Stellungnahme des BAFU

Das BAFU beantragte in seiner Stellungnahme vom 19. August 2026, die kantonalen Anträge (2) und (3) zu berücksichtigen.

6. Eingabe von Pro Natura Oberwallis

Mit Schreiben vom 22. Juli 2026 ersuchte Pro Natura Oberwallis um zusätzliche Informationen. Die Genehmigungsbehörde stellte diese ergänzenden technischen Angaben zu. Da einzelne Fragen offenblieben, fand am 2. September 2026 eine Besprechung zwischen Pro Natura Oberwallis, der Gesuchstellerin und der Genehmigungsbehörde statt. Die Fragen konnten dabei vollständig beantwortet und sämtliche Unklarheiten ausgeräumt werden. Nach Abschluss des Austauschs bestanden seitens Pro Natura Oberwallis keine offenen Fragen oder Einwände mehr gegen das Vorhaben.

7. Beurteilung der Genehmigungsbehörde

a. Grundwasserschutz

Gemäss Art. 19 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) bedürfen die Erstellung und die Änderung von Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten in besonders gefährdeten Bereichen einer kantonalen Bewilligung, wenn sie die Gewässer gefährden können. Gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. f der Gewässerschutzverordnung (GschV; SR 814.201) ist insbesondere für Bohrungen in den besonders gefährdeten Bereichen eine Bewilligung erforderlich. Für die Erteilung der Bewilligung ist gestützt auf Art. 126 Abs. 2 MG die Genehmigungsbehörde zuständig.

Wer in besonders gefährdeten Bereichen (Art. 29 Abs. 1 GSchV)) sowie in Grundwasserschutzzonen und -arealen Anlagen erstellt oder ändert, muss gestützt auf Art. 31 Abs. 1 GSchV die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der Gewässer treffen.

Das Vorhaben sieht Sondierbohrungen im Gewässerschutzbereich A_u vor. Der Kanton hat in seiner Stellungnahme festgehalten, dass die Bewilligung zur Ausführung der beantragten Bohrungen unter Auflagen (Anträge 1 und 2) erteilt werden könne.

Der Kanton und das BAFU hielten fest, dass den Bohrungen unter Auflagen zugestimmt werden könne. Die Anträge (1) und (2) sind sachgerecht und gewährleisten einen sicheren Gewässerschutz. Sie werden gutgeheissen und als Auflagen übernommen. Damit ist Antrag (3) des BAFU ebenfalls erfüllt und wird als gegenstandslos abgeschrieben.

Abschliessend stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bohrbewilligung für Bohrungen im Gewässerschutzbereich A_u nach Art. 32 Abs. 2 Bst. f GSchV i. V. m. Art. 19 Abs. 2 GschG erfüllt sind und erteilt somit diese Ausnahmebewilligung.

b. Lärm während der Bauphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Da die Bohrungen voraussichtlich rund eine Woche dauern und der Abstand der Baustelle zu den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung weniger als 300 m beträgt, sind nach der Baulärm-Richtlinie Massnahmen für den Lärmschutz notwendig. Im Bohrgesuch ist keine Massnahmenstufe festgelegt worden.

Aufgrund der kurzen lärmigen Bauphase von rund einer Woche wird die Massnahmenstufe A festgelegt. Die Arbeitszeit ist in der Regel von Mo-Sa 07.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr, ausnahmsweise bis 19.00 Uhr. Die Gemeinde Simplon und die betroffenen Anwohner sind in angemessener Form über Beginn und Ende der Bohrungen sowie die regulären Arbeitszeiten zu informieren.

c. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Vorhaben anwendbar.

Im Bohrgesuch ist keine Massnahmenstufe festgelegt. Analog zu anderen militärischen Plangenehmigungen wird gemäss den Kriterien der Richtlinie die Massnahmenstufe A festgelegt.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, vom 30. Juni 2026, in Sachen

Schiessplatz Simplon, Ausbau der Ausbildungsinfrastruktur; Bohrbewilligung für 2 Piezometer

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Bohrgesuch vom 30. Juni 2026

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt.*

2. Bewilligte Bohrungen

Koordinaten Ost/Nord	max. Tiefe	Piezometer	Gewässerschutz-bereich	Parzellen-Nr.
2644314.75 1120618.44	30 m	☒	A_u	206
2644285.5 1120555.69	30 m	☒	A_u	210

3. Ausnahmebewilligung

Die Ausnahmebewilligung nach Art. 32 Abs. 2 Bst. f GSchV i. V. m. Art. 19 Abs. 2 GschG für Bohrungen in den besonders gefährdeten Bereichen wird unter Auflagen erteilt.

4. Festlegung der Massnahmenstufe Baulärm

Die Basismassnahmen der Stufe A der Baulärmrichtlinie des BAFU von 2006 (Stand 2011) sind umzusetzen. Die Arbeitszeit ist in der Regel von Mo-Sa 07.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr, ausnahmsweise bis 19.00 Uhr. Die Gemeinde Simplon und die betroffenen Anwohner sind rechtzeitig in angemessener Form über Beginn und Ende der Bohrungen sowie die regulären Arbeitszeiten zu informieren.

5. Festlegung der Massnahmenstufe Luftreinhaltung

Die Basismassnahmen der Stufe A der Baurichtlinie Luft des BAFU von 2002 (Stand Februar 2016) sind umzusetzen.

6. Auflagen

a. Der Beginn der Bohrungen, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten und der Bohrabschluss sind der Genehmigungsbehörde und der Gemeinde Simplon so bald als möglich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.

b. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

c. Die Gesuchstellerin hat in einem Bericht festzuhalten, wie die hier verfügten Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.

Gewässerschutz

d. Der beauftragte Hydrogeologe und das Bohrunternehmen müssen für die Überwachung und Durchführung der Arbeiten über die Bohrbestätigung mit den aufgeführten Auflagen verfügen.

e. Nach den Bohrarbeiten sind die geologischen Bohrprofile mit den Bohrlochversuchen in den Geologiekataster (https://geocadast.crealp.ch) einzutragen und die hydrogeologischen Überwachungsresultate in einem Bericht der Dienststelle für Umwelt (DUW) zuzustellen.

7. Verfahrenskosten

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

8. Eröffnung

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

9. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT
i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS

B. Locher

Bruno Locher

Eröffnung an:
- armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, Guisanplatz 1, 3003 Bern
  (Beilage: Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)
- Gemeinde Simplon, Dorfplatz 25, 3907 Simplon Dorf (R)
- Kanton Wallis, Kantonales Bausekretariat, Rue des Creusets 5, CP-670, 1950 Sion (R)
- Pro Natura Oberwallis, Avenue Max-Huber 12, 3960 Sierre (R)
- Übrige Einsprechende im militärischen Plangenehmigungsverfahren «Schiessplatz Simplon; Ausbau der Ausbildungsinfrastruktur» (R)

z. K. an (jeweils per E-Mail):
- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)